



Agrarreform 2023

Plan stratégique Umsetzung der Regelungen in Luxemburg

Informationsversammlungen (Juni 2022)

Basierend auf dem aktuellen Erkenntnisstand,
Änderungen vorbehalten



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture
et du Développement rural

Service d'économie rurale



Steckbrief der jetzigen Reform

- ✓ Fairer, grüner und starker leistungsorientiert
- ✓ Flexiblere Planung: Erstellen eines Strategieplans
 - Bedürfnisse und Instrumente
 - Maßnahmen und Zielvorgaben
 - Konkrete Interventionen
- ✓ Gezielte finanzielle Unterstützung (kleine landwirtschaftliche Betriebe, Junglandwirte)
- ✓ Umweltfreundlichere Bewirtschaftungsverfahren
- ✓ Schwerpunkt auf Leistung
- ✓ Achtung von Sozial- und Arbeitnehmerrechte



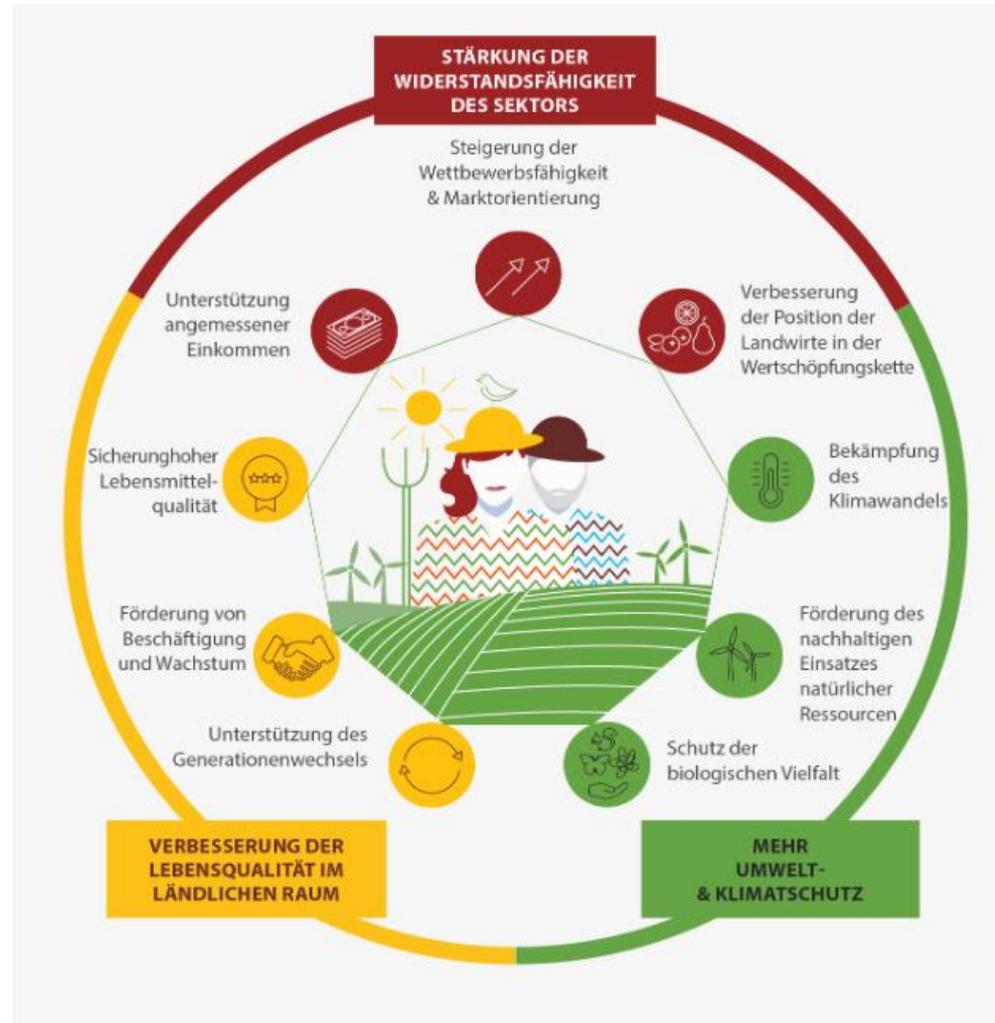
Prinzip des nationalen Strategieplans (PSN)

PSN = Kompendium der Interventions-Strategie

- ✓ Ausrichtung auf SWOT, Bedürfnisse
- ✓ Festlegung von Zielen
- ✓ Innere und äußere Kohärenz
- ✓ Zusammenspiel EU-kofinanzierter und national finanzierter Maßnahmen
- ✓ Ambitionierte Ziele
- ✓ Weite Spanne von Regelungen um die gesteckten Ziele zu erreichen
- ✓ Jährliche Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Effizienz im Hinblick auf das Erreichen der Ziele
- ✓ Gegebenenfalls Überarbeitung des PSN (Aktionspläne, ...)



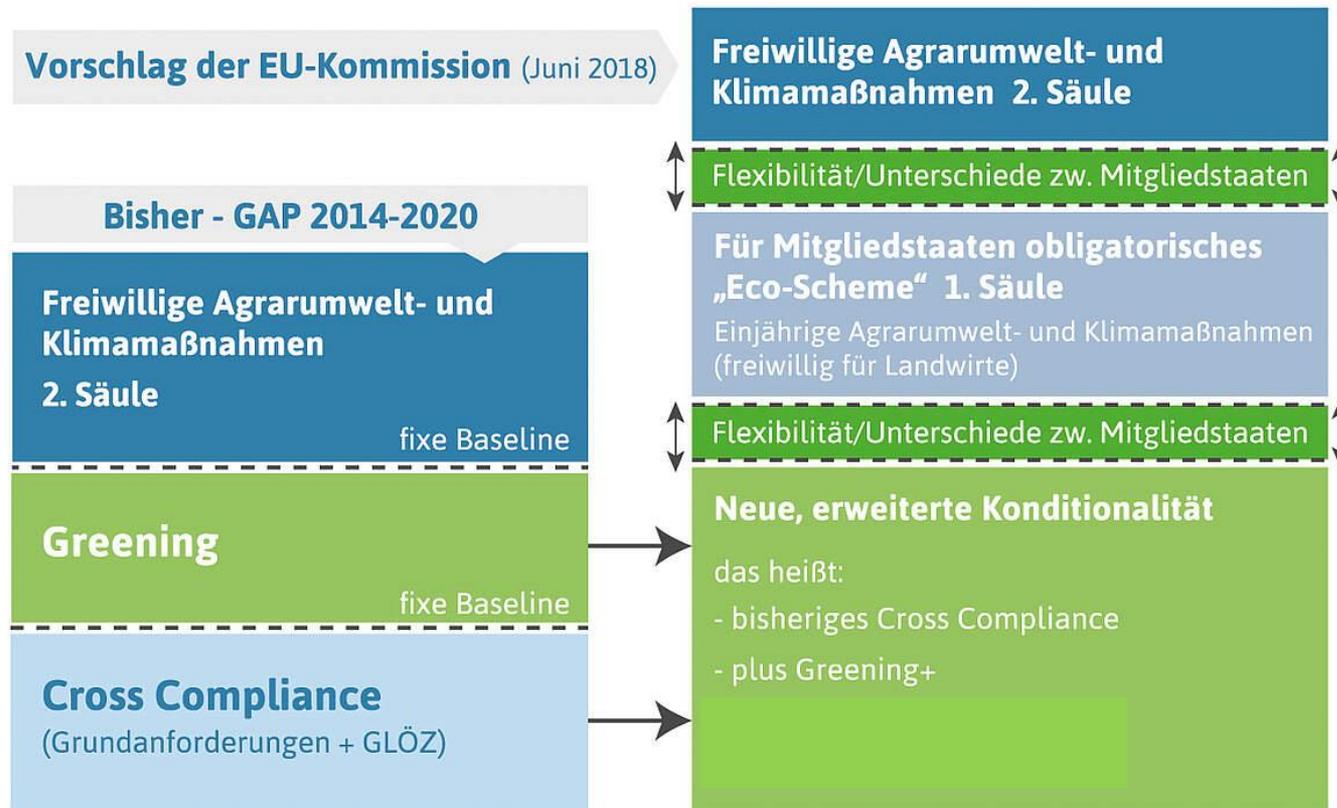
Steckbrief der jetzigen Reform





Grüne Architektur

„Grüne Architektur“ der GAP - Gegenüberstellung





Plan Stratégique National – Vorbehaltsklausel!

- ✓ Plan Stratégique derzeit zur Begutachtung und Bewilligung bei der Kommission
- ✓ Fortlaufender Austausch auf Arbeitsgruppenebene
- ✓ Zusätzliche Erläuterungen in Ausarbeitung
- ✓ **Die in der vorliegenden Präsentation aufgeführten Regelungen entsprechen dem aktuellen Verhandlungsstand der vorgeschlagenen Regelungen im PSN und nicht den endgültigen Regelungen, die ab 2023 umgesetzt werden.**
- ✓ Maßgebend ist das Urteil der Kommission und die daraus sich ergebenden etwaigen angepassten Regelungen.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

A. Klima und Umwelt

Klimawandel

Erhalt von Dauergrünland: Nationaler Referenzratio **2018**

Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Umwelt:

Richtlinie 2009/147/EWG von 2009
"Vogelschutz"

Richtlinie 92/43/EWG von 1992
"Habitat"

Wasser:

Richtlinie 2000/60/EG von 2000

Richtlinie 91/676/EWG von 1991 „Nitrat“

Schaffung von Pufferzonen entlang Wasserläufen

Boden

Mindestanforderungen an Bodenbedeckung

Bodenerosion: **Bodenbedeckung in erosionsgefährdeten Zonen**

• **Organische Substanz im Boden und Erhaltung der Bodenstruktur**

Anbaudiversifizierung

Biologische Vielfalt

Mindestanteil von **nicht produktiven Flächen von 4% auf Ackerflächen**

Werden anerkannt:

Hecken und Gehölzstreifen

Feldgehölze

Baumreihen

Ackerrandstreifen

Weiherr

Uferrandstreifen

Waldrandstreifen ohne Produktion

Kurzumtriebwälder

Zwischenkulturen und Untersaat

Leguminosenanbau

Stilllegungsflächen

Cairns

Schilfgebiete

Keine Beseitigung von Landschaftselementen – Bekämpfung invasiver Arten

Erhalt von Dauergrünland: **Definition von sensiblem Dauergrünland: Vergrößerung der Fläche**

B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

- ~~Richtlinie 2008/71/EG von 2008~~
- ~~Verordnung (EG) 1760/2000 von 2000~~
- ~~Verordnung (EG) 21/2004 von 2003~~

Lebensmittelsicherheit

- Verordnung (EG) 178/2002 von 2002
- Richtlinie 96/22/EWG „Stoffe mit hormonaler Wirkung“

Bekämpfung von Tierkrankheiten

- Verordnung (EG) 999/2002 „EST“

Pflanzenschutz

- Verordnung (EG) 1107/2009 von 2009
- Richtlinie (EG) 2009/128/EG von 2009

C. Tierschutz

- Richtlinie 91/629/EWG von 1991 "Kälber"
- Richtlinie 91/630/EWG von 1991 "Schweine"
- Richtlinie 98/58/EG von 1998 "landwirtschaftliche Nutztiere"



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland: Ratio

Dauergrünlandflächen dürfen **nur mit vorheriger Genehmigung** ungepflügt werden. Dies gilt für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs.

Die Umwandlung DG Flächen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

Grünlanderneuerung

- Maximal 6 ha oder 10% der DG Fläche, falls diese 60 ha übersteigt.
- Die Wiedereinsaat muss mit einer geeigneten Mischung erfolgen.
- Die Wiederaussaat muss auf derselben landwirtschaftlichen Parzelle spätestens in dem Jahr erfolgen, das auf die Zerstörung der Grasvegetation des Dauergrünlands folgt.
- Die Aussaat einer Getreidekultur mit Untersaat vor der Neueinsaat ist zulässig.
- Die Aussaat einer Maiskultur mit Untersaat vor der Neuansaat ist nur zulässig, wenn der Umbruch des Dauergrünlands im Frühjahr erfolgt.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland: Ratio

Dauergrünlandflächen dürfen **nur mit vorheriger Genehmigung** umgepflügt werden. Dies gilt für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs.

Die Umwandlung DG Flächen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- **Umwandlung von DG in AL mit gleichzeitiger Umwandlung von AL in DG**
Maximal 6 ha oder 10% der DG Fläche, falls diese 60 ha übersteigt.
- **Umstellung der Betriebsausrichtung**, wenn sich die Betriebsausrichtung nicht für die Bewirtschaftung von Dauergrünland eignet oder im Falle einer Flurneuordnung.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland: Ratio

Wenn das Verhältnis im Vergleich zum Referenzratio um mehr als 5 Prozent gesunken ist, müssen Flächen wieder in Dauergrünlandflächen umgewandelt werden.

Um eine weitere Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Ackerflächen zu verhindern, werden keine Genehmigungen zur Umwandlung mehr erteilt.





Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 1: Erhalt von Dauergrünland: Umbruchverbot

Außerhalb NATURA 2000 Gebieten

- Dauergrünland aus der Biotopkartierung (A +B Flächen)
- Dauergrünland in HQ >100 Überschwemmungsflächen

Bestehende Regelung (“No Backsliding”)





Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 9 Erhalt von Dauergrünland: Umbruchverbot Sensibles Dauergrünland

Sensibles Dauergrünland in NATURA 2000 Gebieten:

- Dauergrünland aus der Biotopkartierung (A + B Flächen)
- Dauergrünland in HQ >100 Überschwemmungsflächen (statt wie bisher HQ 100)
- Grünlandkartierung (C – Flächen)

Demzufolge steigt die sensible DG Fläche von 3.207 ha auf 6.713 ha





Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 2: Schutz von Feucht- und Torfflächen

Folgende Feucht- und Torfflächen sind geschützt:

- [6430] Feuchte Hochstaudensäume an Fließgewässern und Waldrändern
- [7220] Kalktuffquellen
- [BK04] Großseggenriede
- [BK05] Quellen
- [BK06] Röhrichte
- [BK10] Sumpfdotterblumenwiesen

- [7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore
- [BK11] Nassbrachen, Quellsümpfe, Niedermoore und Kleinseggenriede

Diese Flächen sind Teil des Biotop-Katasters und stehen unter Naturschutz (Art. 17 des Naturschutzgesetzes).

391,61 ha befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern





Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässern

- Das Ändern, Kalken, Düngen, der Einsatz von Bioziden oder Pestiziden auf zehn Metern beiderseits der Ufer des Wasserlaufs ist untersagt.
- Das Pflügen, Umgraben, Aufschütten und Abtragen auf fünf Metern beiderseits des Ufers des Wasserlaufs ist verboten.

Die Wasserläufe sind die im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheiten Rhein und Maas genannten Wasserläufe.

Sie werden vom Wasserwirtschaftsamt (AGE) kartografiert und sind auf geoportail.lu veröffentlicht und einsehbar.

Die Wasserläufe mit ihren Pufferstreifen werden im Flächenantrag angezeigt.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 5: Bodenschutz

Es wird eine Karte des Erosionsrisikos erstellt.

Das Erosionsrisiko wird in vier Klassen eingeteilt:

- sehr geringes Erosionsrisiko,
- geringes Erosionsrisiko,
- mittleres Erosionsrisiko
- hohes Erosionsrisiko.

Verpflichtungen:

Bestehende Rückhalteterrassen müssen erhalten bleiben.

Dauergrünland:

In Gebieten mit hohem Erosionsrisiko ist der Umbruch von Dauergrünland durch Umpflügen verboten.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

Ackerland

GLÖZ 5: Bodenschutz

In Gebieten mit **hohem und mittlerem** Erosionsrisiko ist das Umbrechen des Bodens durch Pflügen von Ackerland zwischen dem **1. Oktober und dem 1. März** verboten.

In Gebieten mit hohem und mittlerem Erosionsrisiko ist die Anlage von erosionshemmenden Grünstreifen in Verbindung mit Abflussachsen vorgeschrieben, außer im Falle von Feldfutter. Die Grünstreifen müssen eine Mindestbreite von 3 m aufweisen.

Weinberge :

Eine mechanische Bearbeitung der Weinbergsböden ist zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März verboten, außer bei der Zufuhr organischer Stoffe, bei Neuanpflanzungen und bei Unterpflügarbeiten, die eine Tiefenbelüftung des Bodens ohne Zerstörung der Begrünung zum Ziel haben.

Die Anzahl der Pflüge auf Weinbergsböden ist auf drei Mal pro Jahr begrenzt, außer im Falle der Neubepflanzung eines Weinbergs.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 6: Bodenschutz

In **Gebieten mit hohem Erosionsrisiko** muss das Ackerland zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März mit einer Vegetationsdecke bedeckt sein.

Als Vegetationsbedeckung gelten :

- Feldfutter
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte und Untersaaten

In Gebieten mit **mittlerem, geringem und sehr geringem Erosionsrisiko** müssen auf Ackerland, das nicht mit einer Winterkultur eingesät wurde, Ernterückstände und Aufwuchs zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Februar stehen bleiben.

Unter Vorbehalt !

Auf stillgelegtem Ackerland muss der Landwirt bis zum 31. Mai des ersten Jahres der Stilllegung eine Pflanzendecke anlegen.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 7: Fruchtwechsel und erweiterte Anbaudiversifizierung

Unter Vorbehalt!

Der jährliche **Fruchtwechsel** ist obligatorisch im Kartoffelanbau.

Erweiterte Anbaudiversifizierung

Wenn das Ackerland des Betriebsinhabers zwischen **10 und 30 Hektar** umfasst, müssen auf diesem Ackerland mindestens **zwei verschiedene Kulturen** angebaut werden. Die Hauptfrucht darf nicht mehr als **70 % (bisher 75%)** des genannten Ackerlandes ausmachen.

Bedeckt das Ackerland des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar**, so muss dieses Ackerland folgende Kulturen umfassen **mindestens drei verschiedene Kulturen**. Die Hauptkultur darf nicht mehr als **70 % (bisher 75%)** dieser Ackerfläche bedecken und die beiden Hauptkulturen dürfen zusammen nicht mehr als **90 % (bisher 95%)** dieser Ackerfläche bedecken.

Winter- und Frühjahrskulturen werden als getrennte Kulturen betrachtet, auch wenn sie derselben Gattung angehören.



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 7: Fruchtwechsel und erweiterte Anbaudiversifizierung

Von der Verpflichtung gemäß diesem Standard sind folgende Betriebe ausgenommen:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für den Anbau von Gräsern oder anderen Futtergrasarten genutzt werden, stillgelegte Flächen sind, für den Anbau von Leguminosen genutzt werden oder unterliegen einer Kombination dieser Nutzungen ;
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Grünland genutzt wird Dauergrünland ist, für den Anbau von Gräsern oder anderen krautigen Futterpflanzen genutzt wird oder Gegenstand ist einer Kombination dieser Verwendungszwecke dient; oder
- Betriebe mit einer Ackerfläche von bis zu 10 Hektar.
- Biobetriebe



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 8: Biologische Vielfalt

- Ein **Mindestanteil von 4% des Ackerlandes** des Betriebs ist für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen.
- Wenn sich Landwirte im Rahmen von Öko-Regelungen einen Mindestanteil von 7% erreichen, beschränkt sich der Anteil zur Erfüllung dieses GLÖZ-Standards auf 3%.





Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 8: Biologische Vielfalt

Als nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente werden berücksichtigt:

- Uferrandstreifen (10-30 m)
- Waldrandstreifen ohne Produktion (10-30m)
- Ackerrandstreifen ohne Produktion (3-30m)
- Anti-Erosionsstreifen ohne Produktion (3-30m)
- Hecken (Standard 5m; Gewichtung 2)
- Baumreihen (Standard 5m; Gewichtung 2)
- Baumgruppen (Knicks) (max. 30 ar)
- Einzelbäume (Berechnung nach Baumklassen)
- Brachen
- Brachen mit Blühtmischung (Gewichtung 2)
- Weiher (max. 30 ar)
- Röhrichte / Schilfgebiete
- Cairns (Steinhaufen)



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 8: Biologische Vielfalt

Von der Verpflichtung gemäß diesem Standard sind folgende Betriebe ausgenommen:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für den Anbau von Gräsern oder anderen Futtergrasarten genutzt werden, stillgelegte Flächen sind, für den Anbau von Leguminosen genutzt werden oder unterliegen einer Kombination dieser Nutzungen ;
- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche als Grünland genutzt wird Dauergrünland ist, für den Anbau von Gräsern oder anderen krautigen Futterpflanzen genutzt wird oder Gegenstand ist einer Kombination dieser Verwendungszwecke dient; oder
- Betriebe mit einer Ackerfläche von bis zu 10 Hektar.

Achtung: Biobetriebe sind von diesen Auflagen nicht ausgenommen !



Die erweiterte Konditionalität ab 2023

GLÖZ 8: Biologische Vielfalt

Alle landwirtschaftlichen Flächen müssen in einem guten agronomischen Zustand gehalten werden: Die Verbreitung von Unkräutern wie Brennnesseln, Ampfer, Disteln, Farne, Trespen, Jakobskreuzkraut, Bärenklau, Hirsen und Flughafer sowie das Überwuchern durch holzige Arten muss verhindert werden.

Die Bekämpfung des Unkrautwuchses muss erfolgen ab einer Schwelle von :

- Jakobskreuzkraut ab einer Deckung von 25% der Fläche oder von Plätzen mit einer Fläche von mehr als 1 Ar ;
- Disteln, Brennnesseln, Ampfer, Farne, Trespen, Bärenklau, Hirsen und Flughafer ab einer Flächendeckung 25% der Fläche oder von Plätzen, die eine Fläche von mehr als 2,5 Ar umfassen.



Soziale Konditionalität

Beschäftigung

- Transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen: Richtlinie (EU) 2019/1152, Art. 3, 4, 5, 6, 8, 10, 13

Gesundheit und Sicherheit

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer: Richtlinie 89/391/EWG, Art. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
- Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer: Richtlinie 2009/104/EG, Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9





Soziale Konditionalität

Beschäftigung

- Arbeitskontrakt
- Probezeit
- Arbeitszeiten
- Urlaubszeiten
- Gehalt
- Vorhersehbarkeit der Arbeit
- Weiterbildung gehört zur Arbeitszeit

Gesundheit und Sicherheit

- Angemessene Anweisungen / Informationen
- Risikovermeidung
- Angepasste Arbeitsausrüstung / Schutzmaterial
- Überprüfung der der Arbeitsausrüstung
- Weiterbildung bei Änderungen (Neue Risiken, neue Verhaltensweisen)
- Erste Hilfe
- Arbeitsunfälle bei der ITM melden





Aktiver Landwirt

Die Bedingungen zum aktiven Landwirt sind:

- (1) Er muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben;
- (2) Er muss als Landwirt bei der Zentralstelle der Sozialversicherung (CCSS) gemeldet sein;
- (3) Er muss eine Mindestfläche bewirtschaften von
 - 3 ha landwirtschaftlicher Fläche,
 - 0,10 ha Weinbaufläche,
 - 0,50 ha Baumschulfläche,
 - 0,30 ha Obstbauflächen oder
 - 0,25 ha Gemüsebauflächen.

Im Fall einer juristischen Person gilt die 2. Bedingung als erfüllt, wenn sie im Handels- und Firmenregister (RCS) mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit gemeldet ist.

Anwendbar bei:

Direktzahlungen und Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete



1. Säule - Direktzahlungen

Regelung	Haushaltsrahmen	In %
Basisprämie	15 959 397	48,73
Umverteilungsprämie	3 896 230	11,90
Junglandwirtprämie	832 500	2,54
Gekoppelte Leguminosenprämie	320 000	0,98
Gekoppelte Mutterkuhprämie	3 150 000	9,62
Gekoppelte Obst- und Gemüseprämie	400 000	1,22
Öko-Regelungen (Eco-schemes)	8 189 700	25,01

In dem Fall, Durchschnittswert Jeton : 131,66 EUR/ha



Basisprämie

- ✓ Mit Prämienansprüche (“Jetons”)
- ✓ Mit nationaler Reserve (Zuteilung, Rückführung)
- ✓ Gleichmäßige (in 5 gleiche Schritten) Konvergenz hin zu einer einheitlichen Hektarprämie (ab 2027)



Umverteilungsprämie

- ✓ Zusatzzahlung zur BP zugunsten von mittelgroßen Familienbetrieben
- ✓ Verbindlich für die Mitgliedstaaten
- ✓ Mindestens 10% des Haushalts der Direktzahlungen
- ✓ Schwellenwerte:
 - ≤ 30 ha : 30 EUR/ha
 - > 30 und ≤ 70 : 70 EUR/ha
 - >70 ha : 0 EUR/ha

Ein Betrieb von 70 ha oder mehr erhält so eine Prämie von:

$$(30 \times 30) + (40 \times 70) = 3.700 \text{ EUR}$$



Junglandwirtprämie

- ✓ Zusatzzahlung zur BP zugunsten von Junglandwirten/Jungwinzer
- ✓ Pauschalbetrag (unabhängig von der Basisprämie) in Höhe von 6.660 EUR
- ✓ Teilnahme an der Betriebsleitung seit höchstens 5 Jahren
- ✓ Höchstens 40 Jahre im Jahr des Erstantrags
- ✓ Mindestausbildung und ausreichende berufliche Kompetenzen
- ✓ Gewährung über 5 Jahre
- ✓ Fließender Übergang von der alten in die neue Regelung (5-Jahreszeitraum)



Gekoppelte Leguminosenprämie

- ✓ Dieselbe Pflanzenliste wie in der gegenwärtigen Regelung + Leguminosen-/Grasmischungen (siehe aktuelle EFA-Definition im Greening)
- ✓ Referenzfläche : 2.500 ha
- ✓ Hektarbetrag von 128 EUR, je nach gemeldeter Fläche



Gekoppelte Mutterkuhprämie

- ✓ “Antragloses” Verfahren (keine Meldung von Tieren im Antrag)
- ✓ Berechnungsbasis = durchschnittlicher Mutterkuhjahresbestand laut Sanitel (01/11/N-1 bis 31/10/N)
- ✓ Mindestdurchschnittsbestand: 10 Mutterkühe
- ✓ Höchstzahl förderfähiger MK pro Betrieb : 150
- ✓ Referenzbestand : 21.000 Mutterkühe
- ✓ Betrag pro Mutterkuh : 150 EUR
- ✓ Besatzdichte in GVE $\leq 1,8$ GVE/ha



Gekoppelte Obst- und Gemüseprämie

- ✓ Einheitliche Hektarprämie für Obstanlagen und Gemüseanbauflächen
- ✓ Ersetzt die LPP in diesen Bereichen
- ✓ Referenzfläche : 400 ha
- ✓ Hektarbetrag von 1.000 EUR, je nach gemeldeter Fläche



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

- (1) Nicht produktive Flächen
- (2) Nicht produktive Streifen
- (3) Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- (4) Zwischenfrüchte und Untersaat
- (5) Verwendung von Pheromonspender im Weinbau (RAK)
- (6) Verwendung von Pheromonspender im Obstbau
- (7) Zufluchtszonen auf Mähwiesen/-weiden
- (8) Zeitnahe Einarbeitung von Festmist

Neue Regelungen oder ehemalige AUKM-Regelungen



Verbindung zu den AUKM

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der 1. Säule („Eco-Schemes“) und in der 2. Säule

„Eco-Schemes“ in der 1. Säule (Umwelt- und Klimaverpflichtungen)	„Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)“ in der 2. Säule (Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen)
<ul style="list-style-type: none">● Finanziert durch Mittel der 1. Säule● Keine nationale Ko-Finanzierung● Zahlungen je Hektar beihilfefähiger Fläche● Einjährige Maßnahmen● Jährliche Zahlungen entweder als zusätzliche Zahlung zur Basisprämie● oder als Zahlung zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich entstandener Kosten und Einkommensverluste	<ul style="list-style-type: none">● Finanziert durch Mittel der 2. Säule● Ko-Finanzierung durch die EU-Mitgliedstaaten● Zahlungen je Hektar Landwirtschaftsfläche, aber auch Zahlungen je Vieheinheit möglich● Mehrjährige Maßnahmen (5 bis 7 Jahre oder mehr)● Jährliche Zahlungen zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich entstandener Kosten und Einkommensverluste



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(1) Nicht produktive Flächen

- ✓ Auf Ackerland: Stilllegung mit Blüh-Bienenmischung
- ✓ Auf Dauergrünland: Altgrasbestand
 - Variante 1: Unterhalt ab 15. Juli
 - Variante 2: Unterhalt ab 1. September
- ✓ Auflagen bei Düngung, PSM und Bodenbearbeitung
- ✓ Nicht vereinbar mit den Regelungen zu nicht produktiven Streifen bzw. Zufluchtszonen auf Mähwiesen/-weiden
- ✓ Hektarbetrag, je nach Art : 800 – 1.200 EUR/ha
- ✓ Erforderliche Flächen zur Erfüllung der Baseline werden nicht begünstigt.



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(2) Nicht produktive Streifen

- ✓ Auf/entlang Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen
- ✓ Randstreifen, freie Streifen innerhalb des Schlags
- ✓ Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- ✓ Auf Ackerland/Dauerkultur : Spontanbewuchs, einfache Pflanzendecke, Blüh-Bienenmischung
- ✓ Auf Dauergrünland: Nicht genutzter Streifen; bei Beweidung ausgezäunt
- ✓ Breite: 3-30 m, bei Pufferstreifen 10-30 m
- ✓ Auflagen bei Düngung, PSM und Bodenbearbeitung
- ✓ Nicht vereinbar mit den Regelungen zu nicht produktiven Flächen bzw. Zufluchtszonen auf Mähwiesen/-weiden
- ✓ Hektarbetrag, je nach Art : 590 – 1.400 EUR/ha
- ✓ Erforderliche Flächen zur Erfüllung der Baseline werden nicht begünstigt



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(3) Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- ✓ Wahlweiser Verzicht pro Schlag auf Herbizide, Insektizide und Fungizide
- ✓ Verzicht auf “Big movers” auf Betriebsebene
- ✓ Hektarbetrag, je nach Art: 70 – 1.000 EUR/ha



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(4) Zwischenfrüchte und Untersaat

- ✓ Nachfrucht, wie beim Greening
- ✓ 3 Varianten
 - Zwischenfrüchte mit einfacher Pflanzendecke
 - Zwischenfrüchte mit Pflanzenmischung (mind. 3 verschiedene Arten)
 - Untersaat im Maisanbau
- ✓ Verbleib der Pflanzendecke bis zum 1. Februar N+1
- ✓ Auflagen bei Düngung und PSM
- ✓ Hektarbetrag, je nach Art : 120 – 185 EUR/ha



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(5)+(6) Verwendung von Pheromonspender WB+OB

- ✓ +-500 Spender pro Hektar; am Parzellenrand +-550-600
- ✓ Verbot von Insektiziden gegen den abgezielten Schädling
- ✓ Flächen im biologischen Anbau im Weinbau sind nicht beihilfefähig
- ✓ Hektarbetrag:
 - 328 EUR/ha im Weinbau
 - 350 EUR/ha im Obstbau



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(7) Zufluchtszonen auf Mähwiesen/-weiden

- ✓ Schaffen von Zufluchtszonen für Insekten und sonstige Kleintiere auf Mähwiesen/-weiden
- ✓ Aussatz der Mahd auf mindestens 10% der Fläche
- ✓ Wechsel der Zonen je Mahd möglich
- ✓ Nicht vereinbar mit den Regelungen zu nicht produktiven Flächen bzw. Streifen
- ✓ Hektarbetrag : 50 EUR/ha



Öko-Regelungen (Eco-schemes)

(8) Zeitnahe Einarbeitung von Festmist

- ✓ Einarbeitung des Mists innerhalb von 4 Stunden nach Ausbringung
- ✓ 2 Varianten
 - Im Herbst, nach Ernte der Hauptfrucht
 - Im Frühling, vor Aussaat der Sommerfrucht
- ✓ Hektarbetrag : 60 EUR/ha



Ausgleichszahlungen und Landschaftspflegeprämie

- (1) Ausgleichszulage für Erzeuger in benachteiligten Gebieten
- (2) Entschädigung für Auflagen in Wasserschutzgebieten
- (3) Landschaftspflegeprämie – Landwirtschaft
- (4) Landschaftspflegeprämie – Weinbau



Ausgleichszulage für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

Diese Entschädigung wird **unverändert** weitergeführt.

(Änderung ab 2019: kein Unterschied mehr zwischen hauptberuflich und nebenberuflichen Betrieben; keine Benachteiligung für Betriebsinhaber, welche Rentenempfänger oder älter als 65 Jahre sind)

Änderung ab 2021: neue Beihilfebeträge

- **165 EUR/ha** für die ersten 90 ha
- **90 EUR/ha** für die restlichen ha)



Entschädigung für Auflagen in Wasserschutzgebieten

Diese Entschädigung wird **unverändert** weitergeführt.

- jährlich werden (seitens des Wasserwirtschaftsamts) neue Wasserschutzzonen ausgewiesen und betreffen weitere Betriebe
- kumulierbar mit anderen Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (dies bereits seit den Auszahlungen für das Kulturjahr 2020)

(Änderung ab 2021: Ausweisung der großen Wasserschutzzone des Obersauerstausees)



5-jährige Verpflichtungen

- ✓ Finanziert durch Mittel der 2. Säule
- ✓ Ko-Finanzierung durch die EU-Mitgliedstaaten
- ✓ Zahlung je Hektar Landwirtschaftsfläche oder je Vieheinheit möglich
- ✓ **freiwillige Teilnahme** gilt jeweils für eine Laufzeit von 5 Jahren
- ✓ **Teilnahme anhand einer Verpflichtung**
- ✓ **Mehrjährige Maßnahmen** (5 bis 7 Jahren)



Beihilfeberechtigter Antragsteller und Beihilfebedingungen

- ✓ **Teilnahmeverpflichtung und jährliche Bestätigung**
- ✓ Einhaltung der Auflagen der erweiterten Konditionalität
- ✓ Einhalten zusätzlicher Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für alle Agrarumwelt- und Klima-Programme



Antragsverfahren (MyGuichet.lu)

- ✓ Antrag der 5-Jahres Verpflichtung
AUSSCHLIESSLICH via MyGuichet vor Beginn
des Kulturjahres
- ✓ Bestätigung der Prämien J/N sowie Meldung der
Parzellen für einzelne Maßnahmen im jährlichen
Flächenantrag via MyGuichet



Landschaftspflegeprämie

- ✓ Neue Bezeichnung: **Förderprämie zum Einstieg in eine(n) nachhaltige(n) und umweltfreundliche(n) Landwirtschaft/Baumschulen/Weinbau**
- ✓ Überarbeitete Bedingungen - allgemein:
 - Fortbildung: + 2 Stunden im Bereich der Sensibilisierung der Düngung & des Pflanzenschutzes
 - Dokumentation: eine Bodenprobe erforderlich pro 12 ha Ackerlandparzelle
 - **Einheitliche Verpflichtungsperiode vorgesehen!**



Landschaftspflegeprämie - Landwirtschaft

- ✓ Neue Bedingung - Landwirtschaft:
 - Einführung eines Grenzwertes von 100 kg Nmin nach der Maisernte
 - Es ist untersagt Dauergrünland nach dem 30. April in den Natura 2000 Gebieten zu schleppen.



Landschaftspflegeprämie - Landwirtschaft

- ✓ Überarbeitete Bedingungen - Landwirtschaft:
 - Viehbesatz: 1,8 GVE/ha
 - Dauergrünland: Auf C-Biotop-Flächen (Grünlandkartierung) in Natura 2000 Gebiete ist die Nachsaat und die Übersaat untersagt.
 - Ökologisch wertvolle Fläche:
 - für den Mindestprozentsatz von 5% zu erreichen wird es möglich verschiedene Eco-Schemes-Flächen mit anzurechnen
 - Biobetriebe nicht mehr „green by definition“
 - Auflagen für Gemüse- und Obstanbau eingegliedert



(1) Landschaftspflegeprämie - Landwirtschaft

✓ Umweltsensibles Dauergrünland

- **GLÖZ 1, GLÖZ 5** und **GLÖZ 9** als Basis in der erweiterte Konditionalität
- LPP: weiteres absolutes Umbruchverbot landesweit in
NATURA 2000 Gebiete
Naturschutzgebieten
Grünlandkartierung (C – Flächen)

	Außerhalb NATURA 2000	Innerhalb NATURA 2000
Landschaftspflegeprämie	Naturschutzgebiete Biotope (C – Grünlandkartierung)	Sämtliches Dauergrünland
Erweiterte Konditionalität	Biotope A + B HQ > 100 Flächen mit hohem Erosionsrisiko	Biotope A + B HQ > 100 Biotope (C – Grünlandkartierung) Flächen mit hohem Erosionsrisiko



Landschaftspflegeprämie - Weinbau

- ✓ Keine Änderung am Prinzip der Prämie:
 - Basisprämie, gestaffelt nach Hangneigungsklassen (je steiler desto höhere Beträge)
 - 4 fakultative Optionen (Herbizidverzicht, organische Düngung, Dauerbegrünung, Biodiversitätseinsaat)

- ✓ Neuberechnung der Beihilfebeträge



Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

- (1) Biologische Landwirtschaft
- (2) Bodennahe Gülleausbringung sowie Kompostierung von Festmist
- (3) Reduzierte Bodenbearbeitung
- (4) Fruchtfolgeprogramm
- (5) Verringerung der Stickstoffdüngung
- (6) Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen
- (7) Verringerung des Rinderbestandes
- (8) Förderung des Weidegangs für Rinder
- (9) Beibehalten der niedrigen Besatzdichte
- (10) Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland



(1) Biologische Landwirtschaft

Diese Beihilfe wird **unverändert** weitergeführt.

- Beihilfe wurde 2021 angepasst
- Jede zertifizierte Bio-Fläche ist prämienfähig
- Umstellungsprämie auf Parzellenebene und nicht mehr auf Betriebsebene
- 300 – 2.500 EUR/ha (je nach Kultur)



(2) Bodennahe Ausbringung der Gülle und Kompostierung der Festmist

Wegen des Pralltellerverbots muss die Beihilfe verringert werden.

- Der Schleppschlauch ist nach dem Verbot Standard und deswegen nicht mehr prämienfähig
- Der Schleppschuh und der Injektor bleiben prämienfähig
- Alle Optionen im ganzen Land wählbar

- Schleppschuh 1,50 EUR/m³
- Injektor/Grubber 1,80 EUR/m³
- Cultan mit Gülle 2 EUR/m³
- Cultan Nadelrad 20 EUR/ha
- Kompostierung Festmist 0,40 EUR/t



(3) Reduzierte Bodenbearbeitung

- Nur noch Mulchsaat/Direktsaat, Zwischenfrüchte werden im Rahmen der neuen Öko-Reglungen ausgezahlt
- Anwendbar für die Aussaat aller Ackerkulturen
- Keine Mindest- und Maximalfläche mehr (jedoch 5-Jahresprogramm)
- Parzellen werden jährlich im Flächenantrag gemeldet
- 100 EUR/ha für 0 - 50 ha
- 85 EUR/ha für 50 - 100 ha
- 70 EUR/ha für > 100 ha



(4) Fruchtfolgeprogramm

- Mindestens 5 Kulturen (min 10% Fläche pro Kultur)
- Maximal 2 mal die gleiche Kultur auf der gleichen Parzelle während der Laufzeit
- Sommer- und Winter-Kulturen zählen als 2 Kulturen
- Mais auf maximal 40% der Ackerfläche
- Feldfutter und Futterleguminosen zählen auch als Kultur (Sind von der Auflage „2 mal die gleiche Kultur auf der gleichen Parzelle“ entbunden)

- 100 EUR/ha für 0 - 50 ha
- 80 EUR/ha für 50 - 100 ha
- 65 EUR/ha für > 100 ha



(5) Verringerung der Stickstoffdüngung

Die organische Düngung ist auf die nationalen Standards beschränkt, die in den verschiedenen Gebieten des Landes festgelegt sind.

Ackerland:

- Diese Beihilfe wird auf die ganze Landesebene ausgeweitet.
- Die Werte der maximal verfügbaren Stickstoffdüngung werden leicht überarbeitet.
- N-Min Analyse nach der Ernte
- 200 – 225 EUR/ha



(5) Verringerung der Stickstoffdüngung

Die organische Düngung ist auf die nationalen Standards beschränkt, die in den verschiedenen Gebieten des Landes festgelegt sind.

Grünland und Feldfutter:

- Diese Beihilfe wird auf die ganze Landesebene ausgeweitet.
- 2 Varianten 140 kgN verfügbar und 50 kgN verfügbar.
- Die Variante 0 kgN und die Spätmahd werden nur noch im Rahmen der “Biodiversitätsprämien” angeboten.
- 150 – 225 EUR/ha



(6) Förderung der Zucht von seltenen einheimischen Rassen

Diese Beihilfe wird **unverändert** weitergeführt.

- Rassen: Ardennerpferd (AP), Ardennerschaf (AS), Pie-Rouge de l'Oesling (PRO)
- Reinrassige Zuchttiere (Eintrag ins Zuchtbuch, Teilnahme an anerkanntem Zuchtprogramm)
- Regelmässige Zucht / Reproduktion
- 200 EUR pro Pferd
- 150 EUR pro Rind
- 30 EUR pro Schaf



(7) Verringerung des Rindviehbestandes

- Der Rindviehbestand muss um mindestens 15 % im Vergleich zum Bestand des Referenzzeitraums der Kulturjahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 reduziert werden.
- Die Verringerung des Rinderbestands um mindestens 15 % muss spätestens im 3. Verpflichtungsjahr erreicht werden.
- Jährlicher durchschnittlicher Viehbesatz zwischen 0,5 und 1,8 GVE/ha-inländische Futterfläche.
- Die Besatzdichte wird berechnet anhand der inländischen Futterflächen (Feldfutter, Dauergrünland, GPS, Futterleguminosen, Mais mit 0,1 ha pro GVE)
- 400 EUR pro reduzierter Rinder-GVE, maximal 20.000 EUR pro Jahr pro Betrieb



(8) Förderung des Weidegangs für Rinder

- Rinderkategorien: Milchkühe (obligatorisch) und/oder Mutterkühe (obligatorisch), Rinder > 1 Jahr (fakultativ)
- Weidegang der Tiere während mindestens 5 Monaten / 6 Stunden am Tag, Weidefenster flexibel gestaltbar (15. März – 15. November)
- Dokumentation im elektronischen Parzellenpass
- Jährliche Meldung der Weideparzellen im Flächenantrag
- Jede gemeldete Parzelle muss während mindestens 3 Monaten beweidet werden (min. 7 Tage am Stück)
- Max. 2 GVE/ha Betriebsfläche und 7 GVE/ha gemeldete Weidefläche
- Vorhandensein von Schattenplätzen
- Mähen und Mulchen der Weideflächen erlaubt
- 250 EUR/ha



(9) Beibehaltung einer niedrigen Besatzdichte

- Jährlicher durchschnittlicher Viehbesatz von weniger als 1,4 GVE/ha- inländische Futterfläche, jedoch ohne dass dieser Wert unter 0,5 sinkt.
- Die Größe der Herde, in GVE, darf die durchschnittliche Anzahl an GVE in den Kulturjahren 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 nicht überschreiten.
- Die Besatzdichte wird berechnet anhand der inländischen Futterflächen (Feldfutter, Dauergrünland, GPS, Futterleguminosen, Mais mit 0,1 ha pro GVE)
- Begünstigt mit 85 EUR/ha werden alle Futterflächen mit Ausnahme von Mais



(10) Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

- Die Beihilfe wird auf die ganze Landesebene ausgeweitet.
- 1. Variante: Mischung aus Gräsern, die für eine intensivere Nutzung bestimmt sind und u.a. Raygras beinhaltet -> 400EUR/ha
- 2. Variante: Mischung aus Gräsern für eine extensivere Bewirtschaftung, bestehend aus extensiv genutzten Gräsern, ohne Raygras -> 450EUR/ha



Biodiversitätsprämien

Diese Prämien werden im Zusammenspiel mit der Natur- und Forstverwaltung eingeführt

- Einige Änderungen und Neuerungen
- Ersatz für die Option P4 0 - Düngung und Spätmahd der aktuellen Agrarumweltmaßnahme 482



Die nächsten Schritte

Ausarbeitung von:

- Agrargesetz und großherzogliche Reglemente
- Informationsmaterial für die Landwirte
- Überarbeitung des Landwirtschaftsportal
- Informationsversammlungen
- Präsenz bei Veranstaltungen (Foire agricole, Dag um Bauerenhaff, ...)
- Fortbildung
- ...